

Satzung

des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 01.12.2005
(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 42)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006 (veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 8S)
geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006 (veröffentlicht am 15.12.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 46)
geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2008 (veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 10S)
geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2009 (veröffentlicht am 28.12.2009 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 11S)
geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015 (veröffentlicht am 28.12.2015 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 13S)
zuletzt geändert mit der 6. Änderungssatzung vom 21.11.2019 (veröffentlicht am 17.12.2019 im Amtsblatt Nr. 14S)

Abfallgebührensatzung (AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das KrWG (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), der §§ 20 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des AWW Ostthüringen (AWV) vom 01.12.2005 - in den jeweils geltenden Fassungen - erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, nachfolgend Verband genannt, folgende Gebührensatzung:

- § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Gebührentatbestand
 - § 4 Gebührenmaßstab
 - § 5 Entstehen der Gebührenschuld
 - § 6 Fälligkeit
 - § 7 Vorausleistung
 - § 8 Gebührenerstattung; Gebührenermäßigung
 - § 9 Inkrafttreten
 - § 10 Datenschutzbestimmung
- Anlage

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der dafür erforderlichen Einrichtung Gebühren.
- (2) Die Gebührensätze für die Abfallentsorgung sind der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes benutzt.
- (2) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke hinsichtlich der Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1., 2.1 und 2.3 sowie Abs. 2 und 3 als Benutzer. Auf der Grundlage eines Schuldübernahmevertrages kann auch der Mieter bzw. Pächter Gebührenschuldner sein. Dann gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Pkt. 1 und 2.1 sowie Abs. 3 für Mieter oder Pächter.
- (3) Bei der Verwendung von Abfall- und Biomüllsäcken sowie beim Kauf der Kundenkarte ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Verbandes ist der Anlieferer Benutzer.
- (4) Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Verbandes erhoben.
- (2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln, Verwerten und Behandeln (einschließlich der Endablagelagerung) von Haus- und Biomüll (Leistungsgebühr) und Sperrmüll, Sonderabfällen aus Haushalten, Altpapier, Grünschnitt und Schrott und Elektro- und Elektronikschrott (Grundgebühr) erhoben. Die Kosten für Recyclinghöfe, Abfallberatung und Verwaltung sind ebenfalls Bestandteil der Grundgebühr. Die Gebühr für die Kundenkarte wird für die Annahme, den Transport und die Kompostierung des Bioabfalls (Leistungsgebühr) erhoben.
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen der Selbstanlieferer durch den Verband werden für die Leistungen der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagelagerung, Rekultivierung und Verwaltung, erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Restmüllabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.
 1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (§§ 20 und 21 Bundesmeldegesetz). Sie ist degressiv gestaffelt. Bei der Gebührenberechnung gilt als Stichtag für den Stand der zugrunde zu legenden Personenzahl der 15.10. des Vorjahres; für das Kalenderjahr des erstmaligen Anschlusses gilt als Stichtag der Tag, an dem die maßgeblichen Daten vom Anschlusspflichtigen mitgeteilt bzw. von Amts wegen ermittelt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz § 15 Abs.1 Nr. 4 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Müllgebühren bis zu vier Jahren rückwirkend veranlagt werden können.
 2. Die Leistungsgebühr bestimmt sich bei:
 - 2.1 Restmüllbehältnissen nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahrten. Bei Unterschreitung der monatlichen Grundnutzung für

Restmüllbehälter von 15 Liter/Monat bei einer Person sowie von 14,3 Litern pro Einwohner und Monat ab zwei Personen wird eine Pflichtnutzungsgebühr auf der Basis einer 120 l Restmülltonne erhoben. Die gerundete Anzahl der Pflichtentleerungen ergibt sich aus dem Differenzvolumen zwischen Grundnutzung und tatsächlicher Nutzung (Behältervolumen mal Anzahl der Leerungen) geteilt durch 120 Liter.

- 2.2 Abfall- und Biomüllsäcken nach der Anzahl.
- 2.3 Biomüllbehältnissen nach der Anzahl der Behälter und der Behältergröße als Jahresgebühr. Es gilt ein Mindestvorhaltevolumen von 7 Liter pro Person und Woche.
- Biotonnen Größen 120/140 und 240 Liter
Entsorgung von Küchen- und Gartenabfällen an Grundstücken, die dem Wohnzweck dienen.
Bei Grundstücken die nicht bzw. derzeit nicht dem Wohnzweck dienen (Gärten, Gewerbe) wird die Jahresgebühr für die Biotonne nach Punkt 2 der Anlage zur Satzung in zweifacher Höhe erhoben.
 - Biotonnen Größen 660 Liter und 1.100 Liter
Entsorgung von Küchen- und Gartenabfällen vorrangig in Großwohnanlagen mit Mietergärten (660 Liter) oder Gartenabfällen an Grundstücken mit gewerblicher Nutzung (1.100 Liter)
- 2.4 Kundenkarte, Jahreskarte berechtigt zur Abgabe von Grünschnitt für 12 Monate in Mengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung.
- 2.5 Bei Wertstoffbehältern, die durch Falschbefüllung nicht geleert werden können, wird der Inhalt als Restmüll geleert und entsorgt. Für die Leerung der Behälter wird die Leistungsgebühr gemäß Anlage Punkt 2 zur Satzung in zweifacher Höhe, mindestens 10,00 €, berechnet und fällig.

(2) In Großwohnanlagen ermittelt der Verband die Grundgebühr pro Jahr aus dem geleerten Gefäßvolumen für Restmüll in m³ mal der Volumengebühr gemäß Anlage. Dies trifft dann zu, wenn Solidargemeinschaften gemeinsame Restmüllbehälter MGB 1.100 Liter nutzen und nur eingeschränkte Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens bestehen. Dazu werden Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern/Verwaltern abgeschlossen. Bei der Berechnung der Grundgebühr werden mindestens 100 Liter pro Einwohner und Monat zum Ansatz gebracht.

(3) Bei der Restmüllabfuhr von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht dem Wohnzweck dienen, setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung ebenfalls aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr pro Jahr bestimmt sich nach dem geleerten Gefäßvolumen für Restmüll in m³ mal der Volumengebühr gemäß Anlage. Die Grundgebühr beträgt jedoch mindestens 35 € pro Jahr.
2. Die Leistungsgebühr bestimmt sich gemäß Abs.1 Pkt.2. und bei der Nutzung von Umleerbehältern zusätzlich der Verbrennungsgebühr pro m³ bzw. pro t bei Verwiegung.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen bestimmt sich nach Art und Menge der Abfälle.

(6) Abweichend von Abs. 5 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegevorrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei an die öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücken entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Gebühr für die Biomüllbehälter zum 01.01. des Jahres, bei späterem Anschluss mit dem 1. Tag des betreffenden Monats. Wenn sich für die Gebührenberechnung wesentliche Gründe ändern, ist dies dem Verband anzuzeigen. Die Gebühr ändert sich mit dem ersten Tag des auf die Anzeige folgenden Monats.

Die Gebühr wird pro Kalenderjahr erhoben (Erhebungszeitraum).

(2) Für die Leistungsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit der Entleerung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfall- und Biomüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der Säcke. Bei der Anlieferung von Grünschnitt entsteht die Gebührenschuld für die Jahreskarte mit dem Kauf der Kundenkarte.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Verband.

(6) Veränderungen, wie z. B. Eigentumswechsel, Veränderungen der Personenzahl, Anzahl und Größe der Behälter, sind der Gebührenstelle des Verbandes schriftlich anzuzeigen. Der Verband informiert den entsprechenden Entsorger. Eine Änderung der Gebührenberechnung erfolgt mit dem ersten Tag des nach der Meldung folgenden Monats.

Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschuldner, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner gemäß Abs. 1 jeder für seinen Gebührenanteil.

§ 6

Fälligkeit

(1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung wird die Gebührenschuld für die Grund- und Biotonnengebühr bei Jahreszahlern am 15.05. und bei Quartalszahlern am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig. Es besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen Quartals- und Jahreszahlung. Für den zurückliegenden Erhebungszeitraum wird die Gebührenschuld für die Leistungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.1 sowie Abs. 3 Nr. 2 14 Tage nach Bekanntgabe des Abschlussbescheides fällig.

(2) Bei Verwendung von Abfall- und Biomüllsäcken (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2) und der Kundenkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4) wird die Gebühr mit dem Erwerb, bei Selbstanlieferung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Leistungsgebühr für die Leerung der Wertstoffbehälter als Restmüll wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 7

Vorausleistung

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Verbandes werden Vorausleistungen (Abschlagszahlungen auf die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.1 sowie Abs. 3 Nr. 2) ab Beginn des Kalenderjahres verlangt. Die Höhe der Vorausleistung

richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres und ist quartalsweise oder als Jahreszahlung zu den o.g. Fälligkeits-terminen zu entrichten.

Insbesondere beim Erstanschluss richtet sich die Vorausleistung nach der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Leistungsgebühr wird eine durchschnittliche Leerungshäufigkeit des Restmüllbehälters angenommen.

§ 8

Gebührenerstattung; Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenschuld folgt, nach Bekanntgabe durch den Gebührenschuldner die anteilige Grundgebühr und Biotonnengebühr erstattet. Die Meldung hat bis zum Ablauf des dritten, dem Ende der Gebührenschuld folgenden Monats beim Verband zu erfolgen. Bei Ummeldungen werden die zu viel entrichteten Gebühren dem Kundenkonto des Gebührenschuldners gut geschrieben.

(2) Die mit dem Abschlussbescheid festgesetzten Gutschriften werden dem jeweiligen Kundenkonto gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen verrechnet.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners der Verband die Gebührenschuld ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag mit Nachweis ist bis zum 15.12. des Jahres, für das die Befreiung durch den Verband gewährt werden soll, einzureichen. Eine

Anlage

Gebührensatz

1. Grundgebühr

Zahl der am Grundstück gemeldeten Personen	Gebühr je Person und Jahr in €
1	30,00
2	29,30
3	28,10
4	27,00
5 bis 9	25,40
> 9	24,20

Grundgebühr in Großwohnanlagen (§ 4 Abs. 2)

Volumengebühr 17,60 €/m³

Grundgebühr für gewerbliche u. sonstige Einrichtungen (§ 4 Abs. 3)

Volumengebühr 10,00 €/m³

2. Leistungsgebühr

Restmüllbehälter

80 l - Mülltonne	2,80 €
120 l - Mülltonne	3,25 €
240 l - Mülltonne	5,30 €
660 l - Müllgroßbehälter	15,30 €
770 l - Müllgroßbehälter	16,50 €
1.100 l - Müllgroßbehälter	20,70 €
Umleerbehälter kleiner 5 m ³	17,50 €*
Umleerbehälter ab 5 m ³	29,00 €*

* zzgl. Verbrennungsgebühr pro m³ bzw. pro t bei Verwiegung in Höhe von 132,00 €/t

Gebührenminderung kann maximal für ein Jahr gewährt werden und muss jedes Jahr neu beantragt werden.

(4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenschuld unberührt. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Verband die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 9

Datenschutzbestimmung

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 26 des ThürAGKrWG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 05.12.2001 sowie die Änderungssatzungen außer Kraft.

Gera, den 1.12.2005

Verbandsvorsitzender

Siegel

Ralf Rauch

Abfallsack

Abfallsack 70 l (Papiersack) 2,40 €

Bioabfallbehälter (Jahresgebühr)

Biotonne 120 l / 140 l	36,00 €
Biotonne 240 l	72,00 €
Biogroßbehälter 660 l	144,00 €
Biogroßbehälter 1.100 l	288,00 €

Biosack

Biosack 70 l (Papiersack) 1,75 €

Kundenkarte

Jahresgebühr 15,00 €

3. Deponieentgelte

Kategorie i.S.d. AbfWS	A	B	C	D	E
Gebühr Deponie Krölpa	25 €/t	45 €/t	65 €/t	90 €/t	350 €/t
Preis Deponie Untitz	Entsorgungspreise entsprechend der jeweils geltenden Preisliste				

Zwischenlager

Für die Zwischenlagerung auf der Deponie wird ein Entgelt in Höhe von 25 €/t zuzüglich der Behandlungsgeld nach Punkt 4 erhoben.

4. Behandlungsgebühr

Gebühren für die Abfälle lt. Anlage 2 der AbfWS in der Kategorie „V“ pro Tonne 132,00 €